

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1832

[urn:nbn:de:bsz:31-12863](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12863)

4
+ G e s e h

über die

Rechte der Gemeindegürger

und

die Erwerbung des Bürgerrechts.

Auf Befehl

des Großherzogl. Badischen Ministeriums des Innern gedruckt.

K a r l s r u h e ,

in der Braun'schen Hofbuchhandlung.

1 8 5 2 .

8 1 1 0
+ Leopold Grossherzog v. Baden)

042 B 62, 29, 14 RH

20

Inhalt.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen. Von den Rechten der Gemeindebürger.
§. 1 — 3.

II. Titel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts. §. 4. 5.

Kap. 1. Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.
§. 6 — 14.

" 2. Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.
§. 15 — 43.

" 3. Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts. §. 44 — 49.

" 4. Von den Ortsabwesenden. §. 50 — 53.

" 5. " dem Bürgerrechte der Israeliten. §. 54.

" 6. " " " der Kinder der Staatsdiener.
§. 55 — 59.

" 7. Von dem Bürgerrechte in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind. §. 60 — 65.

" 8. Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts. §. 66 — 69.

III. Titel.

Von dem Einfassenrecht. §. 70 — 80.

IV. Titel.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen. §. 81 — 88.

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindegürgerrecht betreffend. §. 89 — 96.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben
Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. T i t e l.

Allgemeine Bestimmungen.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. 1.

Die Rechte der Gemeindebürger sind:

- 1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeinde-Austalten;
- 2) der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen;
- 3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeinde-Ämtern;
- 4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut, und zwar die unter No. 2. 3. 4. bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden;
- 5) des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze;
- 6) des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften;

- 7) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen;
 8) das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Denjenigen, die ein angebornes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter No. 1. 6. und 8. genannten Rechte zu.

§. 2.

Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

§. 3.

Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

II. T i t e l.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 4.

Das Bürgerrecht wird erlangt:

- 1) durch Geburt;
- 2) durch Annahme.

§. 5.

Bürgertöchter haben ein angebornes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen.

Anderer Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verheirathung mit einem Gemeindebürger oder Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe

hatte. Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

1. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 6.

Alle ehelichen Kinder haben das angeborne Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

§. 7.

Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte.

§. 8.

Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

§. 9.

War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

§. 10.

Zu dem Antritte des angebornen Bürgerrechts wird erfordert:

- 1) die Volljährigkeit;
- 2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs, und

3) in so fern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge gethan sey.

§. 11.

Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderathe seinen Willen zu erklären und die Erfordernisse nachzuweisen.

§. 12.

Für den Eintritt in das angeborne Bürgerrecht ist zu entrichten:

in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg	10 fl.
in den übrigen Städten über 3000 Seelen	8 fl.
in allen übrigen Städten	5 fl.
in den Landgemeinden	3 fl.

Der Gemeinderath kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angebornen Bürgerrechts (§. 5) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 13.

Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sey, weder für die Gemeindekasse, noch für den Gemeinderath, gefordert werden.

§. 14.

Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38) besondere Beiträge für gemeinnützige Localanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angebornen Bürgerrechts bezogen werden.

2. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch
Aufnahme.

§. 15.

Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Der Beschluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten.

In standes- und grundherrlichen Orten muß auch der Standes- und Grundherr in den Fällen der §§. 40 und 54 über die Annahmgesuche gehört werden.

§. 16.

Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindegürgers beschränkenden, Bedingung ertheilt werden.

§. 17.

Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine, der Gewalt nicht entlassenen, Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. 18.

Die persönlichen Eigenschaften sind:

- 1) die Volljährigkeit;
- 2) ein guter Leumund.

§. 19.

Einen schlechten Leumund haben:

- 1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind;
- 2) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahls oder Betrugs, oder wegen Unterschlagung, oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden sind;
- 3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind;
- 4) alle offenkundige schlechte Haushälter.

§. 20.

Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath der Gemeinden beizubringen, in welchen er sich in dem letzten Jahr vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten hat.

Der Gemeinderath in der Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder wenn überall kein Verdacht eines bösen Leumunds vorliegt.

§. 21.

Auch den Entmündigten und Mundtoten kann von dem Gemeinderath die Aufnahme versagt werden.

§. 22.

Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

- 1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweigs nach Vorschrift des §. 10. Nro. 2. und 3;
- 2) der Besitz des in §. 23 festgesetzten Vermögens.

§. 23.

Das Vermögen muß bestehen:

- 1) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg in Ein Tausend Gulden;
- 2) in den Städten Konstanz, Rastatt, Pforzheim, Wetzheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr, Baden und Ettlingen in Sechshundert Gulden;
- 3) in den übrigen Städten und Landgemeinden in Dreihundert Gulden.

§. 24.

Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindebürger sich verehlicht, so wie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden.

§. 25.

Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden im Besiß hat.

§. 26.

Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind, und kommen bei solcher nicht in Anschlag, die Kleider und das Leibweißzeug:

§. 27.

Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber zu entrichtenden Einkaufsgeldes übrig bleibt.

§. 28.

Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerwitwe nachgesucht, so

ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen.

§. 29.

In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. 30.

Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme.

Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt:

- a) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden;
- b) in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf zehn Procent von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesamtsteuerkapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird;
- c) in Städten unter 3000 Seelen auf acht Procent, in den Landgemeinden auf fünf Procent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesamtsteuerkapitals auf den Kopf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesamtsteuerkapitale den Betrag von 1000 fl., so können von dem höheren Betrage keine Procente gerechnet werden.

§. 31.

Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerwittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauens-

person, welche einen Gemeindegürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

§. 32.

Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§. 33.

Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerwittve zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in so fern nicht der Fall des §. 29 eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. 34.

Befinden sich in einer Gemeinde Almendnutzungen, so hat der Aufzunehmende noch weiter, außer dem Einkaufsgeld, den nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Almendnutzungen, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, an die Gemeindegasse, jedoch erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, in so fern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den Genuß der Almend zu überlassen.

Ist der Almendgenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werthe getheilt, so ist der dreifache Betrag des

Durchschnittswerthes aller Klassen bei dem Einrücken in die erste Klasse zu entrichten. Wenn der Genussberechtigte den Betrag nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Almendstück so lange von der Gemeinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Beitrag gewonnen ist.

§. 35.

Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.

§. 36.

Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und, in dem vorkommenden Falle, dem dreifachen Jahresbetrag der Bürgergenutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindefasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden seyn mag.

§. 37.

Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besondern Gesetze vorbehalten.

Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindefasse fällt.

§. 38.

Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder anderen Localanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen

Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde solche Beiträge zu Localanstalten eingeführt werden.

§. 39.

Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindegänger verehlicht, kann, wenn sie den im §. 24 und 31 enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Keumund im Sinn des §. 19 nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 40.

Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuss nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat.

Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das Doppelte, im §. 30 bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen.

Die in §. 31 und 33 enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerwitwe verheirathet.

§. 41.

Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, überseht sey.

§. 42.

Dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden aber unter Zustimmung der Gemeinde, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten.

Die Gemeinde, und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuss besteht, dieser Ausschuss, kann auch das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen.

§. 43.

Die Einkaufssumme und alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstockvermögen zu ziehen. Das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

3. Kapitel.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts.

§. 44.

Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1 aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Almendgenuß und Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 87 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 45.

Von dem nämlichen Tag des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten.

§. 46.

Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch Statt finden, sind:

- 1) die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren und Förster;
- 2) der Bürgermeister;
- 3) die Ehemänner der Hebammen;
- 4) die Soldaten, Zollgardisten und Gendarmen in acti- vem Dienst, Amts- und Gemeindediener;
- 5) Invaliden;
- 6) diejenigen, welche das fünfundseshzigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 47.

Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

§. 48.

Die Lasten, die auf dem Bezug des Almendgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

§. 49.

Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen.

Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus anderen erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Fall den Dienst nicht selbst versehen

kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

4. Kapitel.

Von den Ortsabwesenden.

§. 50.

Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Almendgenuß.

§. 51.

Der Gemeindebürger, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres, während der Dauer der Abwesenheit, das Recht zum Bürgergenuß, er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt.

Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeinde-

bürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§. 52.

Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§. 53.

Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechtsrecognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

5. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht der Israeliten.

§. 54.

In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden, eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.

6. Kapitel.

Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

§. 55.

Die Kinder der Staatsdiener, Officiere und die mit Officiersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geislichen

und Schullehrer haben in der Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist oder angestellt war, in so fern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborene oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht.

§. 56.

War der Vater, welcher ^{Kind} angeborenes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angestellt, so verliert das Kind durch die Niederlassung in eine dieser Gemeinden das Recht, sein angeborenes Bürgerrecht in der anderen anzutreten.

§. 57.

Die im vorigen Paragraphen genannten Edhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 10—13 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im §. 34 und 35 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen.

§. 58.

Die Pflicht, diese Kinder (§. 56), so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

§. 59.

Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

7. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind.

§. 60.

In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solcher befindliche Bürger aus dem einen Orte in den anderen frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

§. 61.

Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

§. 62.

Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Uebergug aus einem Ort in den anderen Statt gefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 63.

Im anderen Fall ist der Uebergug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen anderen, wie der Uebergug aus einer Gemeinde in eine andere in so fern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die sämtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Allmendvermögen haben.

§. 64.

In zwei Orten kann keiner den Almendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 65.

Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernußens zu entrichten, so fern letzterer zu bezahlen ist.

8. Kapitel.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts.

§. 66.

Das Bürgerrecht ruht:

- 1) bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §§. 50 und 51;
- 2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armutshalber aus öffentlichen Kassen oder Localanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;
- 3) bei den Entmündigten und Mundtoten.

Bei den unter Nummer 3) Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. 67.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

- 1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

§. 68.

Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Almendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittve eines Bürgers gelten.

§. 69.

Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren:

- 2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde;
- 3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst, und während desselben.

III. Titel.

Von dem Einsassenrechte.

§. 70.

Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angebornen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden.

§. 71.

Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme

oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht.

Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt seyn, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß.

§. 72.

Das Einsassenrecht gibt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindegemeinschaften zu benutzen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat.

§. 73.

Wenn keine Gemeinde einen heimatlosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorschriften zuzuweisen:

- 1) Diejenigen, welche ihr angebornes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Absicht, auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten.
- 2) Derjenige Heimatlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen.

Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen.

3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.

Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist

4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist, so kommt

5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist.

Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder anderen Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.

7) Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

§. 74.

Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach den obengedachten Bestimmungen im §. 73. 1) bis 6) zu entscheiden.

Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind

dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. 75.

Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153 des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

§. 76.

Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 77.

Die Einsassenverhältnisse der der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder werden nach den Vorschriften des §. 73. 1) bis 6) beurtheilt.

§. 78.

Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und ebenso nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

§. 79.

Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

§. 80.

Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das 25ste Jahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10 — 13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 34 u. 35 in den Bürgergenuß einzukaufen.

IV. Titel.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen.

§. 81.

Die Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe der Gemeinde, in welche die Aufnahme geschehen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes die Aufnahme zu bewilligen oder abzuschlagen sey. Nach erfolgter Entschloßung ist der Bürgerausschuß, und im Falle des §. 42 die Gemeinde über ihre Zustimmung zu vernehmen, sofort die Aufnahme zu versagen, oder zu bewilligen.

§. 82.

Jeder Betheiligte kann den Recurs gegen die Entschloßung des Gemeinderaths nach den gegenwärtigen und

künftigen Vorschriften über Recurse einlegen. Beteiligte sind:

- 1) der, welcher um Bürgerannahme, oder als Heimathloser um Zulassung in eine Gemeinde nachgesucht hat;
- 2) der Bürgerausschuß, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört, oder seine Einsprache nicht beachtet worden ist;
- 3) Ständes- und Grundherren in gleichem Falle, nach Maßgabe des §. 15.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht eben so wenig ein Recurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Junta.

§. 83.

Die Stelle, an welche der Recurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seyen oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sey. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben.

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Recurs gegen abändernde Entschliessungen der Staatsverwaltungsstellen, oder wegen Zuthellung von Heimathlosen berechtigt, nach den obgedachten Vorschriften über Recurse.

§. 84.

Jedem, der durch betrüglische Angabe oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

§. 85.

Der gesetzlichen Strafe unterliegt ebenso derjenige, der auf solche Urkunden oder betrüglische Angaben, das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich, oder durch großes Verschulden, ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

§. 86.

Wird im Falle des §. 85 der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre, den Bürgergenuß.

§. 87.

Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

§. 88.

Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen, und alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das
Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 89.

Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhalten die seitherigen Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und sie übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem nämlichen Zeitpunkt an hören auch alle besonderen persönlichen Gemeindedienste auf, welche die Schutzbürger seither als solche zu leisten hatten.

Die besonderen Gemeindeabgaben, die die Schutzbürger seither als solche zu entrichten hatten, hören erst am nächsten Verfalltag auf; bis dahin sind solche zu bezahlen.

§. 90.

In Gemeinden, in welchen seither für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das durch das gegenwärtige Gesetz ihnen verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 12 bestimmten Antrittsgebühren, nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

§. 91.

In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuß besteht, hat der seitherige Schutzbürger nach den Vorschriften der §§. 34 und 35 den dreifachen Jahresbetrag der Bürgergenüßungen in die Gemeindekasse zu entrichten. Ihm gehen

alle Gemeindegürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindefasse entrichtet, befähigt haben.

§. 92.

Durch die Aufnahme der seitherigen Schutzbürger zu Gemeindegürgern können die Genußtheile der jetzt in Besitz von Bürgergenüssen befindlichen Ortsbürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden.

§. 93.

Soweit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle seitherige Schutzbürger hinreichen, rücken diese nach der Reihe, nach der sie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe diese Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben diejenigen, welche ein angebornes Bürgerrecht hatten, dasselbe angetreten, so concurriren diese mit den seitherigen, noch mit keinen Genußtheilen versehenen Schutzbürgern hinsichtlich des Einrückens nach dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger.

§. 94.

In den Gemeinden, in welchen die seitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenuß hatten, verbleibt er denselben in der bisherigen Art und Größe.

Bei dem Anschlage des vorgedachten dreijährigen Werthes des Bürgergenusses ist der nach gleichem Maßstabe zu berechnende Betrag des Antheils, den die Schutzbürger seither zu beziehen hatten, in Abrechnung zu bringen, und nur der Rest in die Gemeindefasse zu bezahlen.

§. 95.

Die Söhne der seitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, noch nicht volljährig sind, werden von da an so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

§. 96.

Die Töchter der seitherigen Schutzbürger werden, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen, in Bezug auf Vermögensnachweisungen und Einkaufsgelder, wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. December 1831.

L e o p o l d.

Winter.



Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
E i c h r o d t.